

Die Farbe dieser Streifen ist

b l a u	für	Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht;
g r ü n	für	Fahrzeuge des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
g e l b	für	Fahrzeuge des Gesundheitswesens;
s i l b e r g r a u	für	Fahrzeuge der Fischereiaufsicht.

§3

Die in der Deutschen Volkspolizei zu führenden Dienstflaggen und Dienstwimpel werden vom Minister des Innern festgelegt.

§4

Andere Erkennungszeichen als die in dieser Verordnung festgelegten dürfen nur dann geführt werden, wenn sie vom Ministerium des Innern genehmigt und bekanntgemacht sind.

§5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹ in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ministerium des Innern
M a r o n
Minister

1. 27.10.1955.